

Az.: 5 A 199/09
13 K 403/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 14. März 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Juli 2007 - 13 K 403/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt für das erstmalige Anmieten eigenen Wohnraums während des Zivildienstes Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG).
- 2 Der 1987 geborene Kläger wurde vom Bundesamt für Zivildienst mit Bescheid vom 11. Oktober 2005 für die Zeit vom 2. Mai 2006 bis 31. Januar 2007 zum Zivildienst einberufen. Es wurde als Dienststelle wurde der Zentrale Hausmeisterdienst für Tagesstätten und Schulhorte seiner Heimatstadt bestimmt und ausdrücklich von der Anordnung abgesehen, dass der Kläger in einer dienstlichen Unterkunft wohnen muss. Das Bundesamt wies zudem darauf hin, dass der Kläger aufgrund des Verzichts auf diese Anordnung weiter in seiner bisherigen Wohnung wohnen könne, aber bei fehlender oder verspäteter Anzeige eines beabsichtigten Wohnungswechsels damit rechnen müsse, dass ein Anspruch gegenüber der Dienststelle auf Erstattung der Miet- und Fahrtkosten ganz oder teilweise entfällt.
- 3 Bei Dienstantritt wohnte der Kläger deshalb weiter unentgeltlich in einem von seiner Mutter und deren Ehemann (nicht dem leiblichen Vater des Klägers) im Jahre 2000 gemeinsam gemieteten Reihenhaus mit 146,6 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern nebst Keller, Wasch- und Hobbyraum sowie zwei Kfz-Stellplätzen. In dem

Reihenhaus lebten außer dem Kläger dessen Mutter, deren Ehemann, der gemeinsame minderjährige Sohn der Mutter und ihres Ehemannes (der Halbbruder des Klägers) sowie aufgrund eines Untermietvertrages vom 17. April 2006 über 150,00 € monatlich für ein Zimmer unter Mitbenutzung von Küche, Bad, Korridor und Toilette auch die Verlobte des Klägers. Die Bruttokaltmiete für das Reihenhaus betrug 890,35 € monatlich (711,40 € Nettokaltmiete zuzüglich 25,56 € für die Kfz-Stellplätze und 153,39 € kalte Betriebskosten). Laut Mietvertrag bedurfte eine Untervermietung der Zustimmung des Vermieters.

- 4 Der Kläger war vor Dienstantritt seit Oktober 2005 als Student immatrikuliert gewesen und nach den vorgelegten Nachweisen für die Zeit von August 2005 bis März 2006 daneben stundenweise geringfügig beschäftigt mit einem monatlich schwankenden Einkommen zwischen 92,25 € und 290,00 €, durchschnittlich 189,55 € monatlich. Dem Ehemann der Mutter war mit Bescheid vom 21. September 2006 Wohngeld für einen Vier-Personen-Haushalt (den Kläger, dessen Halbbruder, dessen Mutter und deren Ehemann) in Höhe von 122,00 € monatlich für die Zeit von April 2006 bis Januar 2007 bewilligt worden.
- 5 Am 4. September 2006 zog die Mutter des Klägers allein aus dem Reihenhaus aus und zu ihrem neuen Lebensgefährten in dessen Zwei-Raum-Wohnung. Sie wurde gemäß einem Schreiben der Mutter und ihres Ehemannes vom 5. September 2006 an den Vermieter des Reihenhauses und dessen anschließender schriftlicher Bestätigung vom 19. September 2006 zum 1. Oktober 2006 aus dem Reihenhausmietvertrag entlassen.
- 6 Am 5. September 2006 schloss der Kläger mit dem im Reihenhaus verbliebenen Ehemann seiner Mutter beginnend ab diesem Tag einen Untermietvertrag über bar zu zahlende 430,00 € monatlich inklusive Nebenkosten für zwei Zimmer des Reihenhauses unter Mitbenutzung von Küche, Bad, Korridor und Toilette. Nach Ende des Zivildienstes am 31. Januar 2007 zog der Kläger am 7. Februar 2007 gemeinsam mit seiner Verlobten aus dem Reihenhaus aus und in die Zwei-Raum-Wohnung der Mutter und ihres neuen Lebensgefährten, die ihrerseits beide in eine andere Wohnung umzogen. Am 14. Februar 2007 wurde das gemeinsame Kind des Klägers und seiner Verlobten geboren.

- 7 Am 12. September 2006 beantragte der Kläger Mietbeihilfe nach § 7a USG für sein Untermietverhältnis im Reihenhaushaus, was der Beklagte mit Bescheid vom 3. November 2006 ablehnte, weil der Untermietvertrag mangels Zustimmung des Vermieters unwirksam sei. Den dagegen erhobenen Widerspruch vom 8. November 2006 wies das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2007 zurück, weil der Wohnraum erst während des Zivildienstes angemietet worden sei und es an dem in diesen Fällen für eine Mietbeihilfe nötigen dringenden Wohnbedarf fehle. Zudem habe der Kläger vor Dienstantritt keine regelmäßigen Einkünfte gehabt, um sich eine Mietwohnung leisten zu können. Auch sei die Notlage (die fehlenden finanziellen Mittel für eine Mietwohnung) nicht durch die geringen Einkünfte infolge des Zivildienstes verursacht worden, sondern durch zivildienstfremde Umstände. Zur Beseitigung einer solchen Notlage sei die Mietbeihilfe nach dem USG nicht gedacht.
- 8 Mit seiner Klage vom 5. März 2007 hat der Kläger vorgetragen, der dringende Wohnraumbedarf sei durch den plötzlichen und unerwarteten Auszug der Mutter und deren wirksame Entlassung aus dem Mietvertrag entstanden, wodurch die elterliche Wohnung aufgelöst worden sei. Er habe dann weder zu seiner Mutter ziehen können, weil in deren neuer Zwei-Raum-Wohnung kein Platz gewesen sei, noch zu seinem leiblichen Vater, zu dem er ohnehin seit langem keinen Kontakt mehr gehabt habe und bei dem ebenso wenig Platz für ihn gewesen sei. Auch seine Dienststelle sei nicht in der Lage gewesen, ihm eine dienstliche Unterkunft zur Verfügung zu stellen, während das Bundesamt für Zivildienst in der Region keine zentralen Unterkünfte vorgehalten habe. Eine Versetzung zu einer Dienststelle mit Dienstunterkünften sei angesichts der verbleibenden vier Monate des Zivildienstes aus Zeitgründen nicht möglich gewesen. Die Anmietung habe somit erfolgen müssen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.
- 9 Der Beklagte trat der Klage entgegen und führte aus, dass für den Kläger sich nach Auszug seiner Mutter nichts geändert habe, weil ihm und seinem minderjährigen Halbbruder die bisherige Wohnung weiter zur Verfügung gestanden habe. Somit sei der Wohnraumbedarf mangels Notlage nicht dringend gewesen. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, wovon der Kläger als Student ohne regelmäßiges Einkommen die Miete hätte aufbringen wollen, falls er nicht zum Zivildienst eingezogen worden wäre.

- 10 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 25. Juli 2007 abgewiesen. Es habe kein dringender Wohnraumbedarf bestanden. Ein solcher liege gemäß dem Ausnahmecharakter der Vorschrift nur vor, wenn aus besonderen, schwerwiegenden Gründen die Anmietung von Wohnraum so dringend sei, dass sich der Dienstleistende dem vernünftigerweise nicht entziehen könne. Vor Dienstantritt sei dies denkbar, wenn die unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit der elterlichen Wohnung objektiv wegfalle. Ab Dienstantritt bestehe hingegen Anspruch auf eine unentgeltliche Dienstunterkunft, unabhängig davon, ob das Wohnen in der Dienstunterkunft angeordnet sei, so dass ab Dienstantritt Obdachlosigkeit nicht mehr drohen könne. Sofern die Dienststelle keine solche Dienstunterkunft habe, müsse der Dienstpflichtige versetzt werden. Dass es in den neuen Bundesländern nur wenige Dienststellen gebe, die über Dienstunterkünfte verfügen, wie der Kläger behaupte, ändere daran nichts. Zudem widerspreche es dem Zweck des USG, nur eine den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen vor Dienstantritt entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen, falls Mietbeihilfe dann gewährt werde, wenn der bisher unentgeltliche Wohnraum während der Dienstzeit verloren gehe und deshalb erstmals eine Wohnung angemietet werde. Denn dies entspreche nicht mehr dem wirtschaftlichen Besitzstand vor Dienstantritt. Zudem habe der Kläger nicht nachgewiesen, vor Dienstantritt über ausreichendes Einkommen verfügt zu haben, um sich eine Wohnung für 430,00 € monatlich leisten zu können.
- 11 Mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung wiederholt der Kläger sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor, die Mietbeihilfe nach § 7a USG sei deshalb zu zahlen, weil ihm seine Dienststelle keine Dienstunterkunft habe anbieten können und daher auf diese Weise seine eigene Wohnung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit habe gesichert werden müssen. Er sei auch alleinstehend gewesen, da seine Verlobte keine Familienangehörige im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 USG gewesen und seine Mutter aus dem Mietvertrag wirksam entlassen worden sei. Nach Auszug der Mutter habe er nur zwei der Wohnräume für sich und seine Verlobte gemeinsam gemietet, während seine Verlobte aus ihrem Untermietvertrag vom 17. April 2006 entlassen worden sei. Sie sei auch nicht mehr Untermietvertragspartei geworden. Dadurch habe die gesamte übrige Wohnung für den Ehemann seiner Mutter und deren gemeinsamen Sohn, seinen minderjährigen Halbbruder, zur Verfügung gestanden. Dementsprechend sei weniger als die Hälfte

der Reihenhausesmiete von 890,35 € als Untermiete (430,00 €) zu zahlen gewesen. Da seine Mutter wirksam aus dem Mietvertrag entlassen worden sei, habe er allein mit deren Ehemann den Untermietvertrag schließen können. Der Untermietvertrag sei daher kein bloßes Scheingeschäft gewesen, sondern habe eine wirtschaftlich sinnvolle Aufteilung des Reihenhauses unter den verbliebenen Bewohnern geregelt. Er habe die Untermiete von 430,00 € zudem nicht allein, sondern gemeinsam mit seiner Verlobten aufgebracht. Von den Umständen der Wohngeldzahlung an den Ehemann seiner Mutter wisse er nichts.

12 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Juli 2007 - 13 K 403/07 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 3. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2007 zu verpflichten, ihm Mietbeihilfe nach § 7a USG für die Zeit vom 4. September 2006 bis 31. Januar 2007 zu bewilligen.

13 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Er macht geltend, der Kläger sei nicht alleinstehend gewesen, weil seine Verlobte als Lebenspartnerin im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 USG anzusehen sei und seine Mutter sogar noch im Schreiben des Hausverwalters des Vermieters vom 18. März 2007 als Mitmieterin des Reihenhauses bezeichnet werde, so dass der Kläger in der streitigen Zeit mit beiden in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 USG gelebt habe, was eine Mietbeihilfe ausschließe. Dafür spreche auch, dass der bisherige Hausstand trotz Auszugs der Mutter nicht aufgelöst worden sei. Da der Kläger den Untermietvertrag nur mit dem Ehemann der Mutter, aber nicht auch mit ihr als Mitmieterin geschlossen habe, sei er unwirksam und angesichts der Umstände ohnehin ein Scheingeschäft, da der Kläger allein zwei Zimmer zu 430,00 € und seine Verlobte ein weiteres Zimmer zu 150,00 € gemietet habe. Zudem schließe bereits das bewilligte Wohngeld eine Mietbeihilfe aus. Der für eine Mietbeihilfe nach § 7a USG hier erforderliche dringende Wohnraumbedarf sei im Übrigen weder dargelegt noch ersichtlich.

15 Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (13 K 403/07), zur Beschwerde
im Prozesskostenhilfverfahren (5 E 231/07), des Berufungszulassungs- (5 B 555/07)
und des Berufungsverfahrens sowie die Verwaltungsakten des Beklagten (eine
Heftung) und der Widerspruchsbehörde (eine Heftung) vor, auf deren Inhalt wegen
der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

16 Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

17 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil der Bescheid vom
3. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2007 recht-
mäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

18 Die Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft, weil Leistungen zur Unterhaltssicher-
ung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in der hier maßgeblichen Fassung der
Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972) gemäß § 18 Abs. 1 USG
durch Verwaltungsakt festzusetzen sind (OVG Hamburg, Urt. v. 22. November 2002 -
1 Bf 470/00 -, juris Rn. 31 = NordÖR 2003, 261 ff.; BVerwG, Urt. v. 12. März 1993 -
8 C 31/92 -, juris Rn. 17 = BVerwGE 92, 207 ff.). Jedoch hat der Kläger für die
streitige Zeit vom 4. September 2006 bis 31. Januar 2007 keinen Anspruch auf
Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, das auf ihn als
Zivildienstleistenden gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Zivildienst der
Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZDG - in der hier maßgeblichen Fassung
der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005, BGBl. I S. 1346) entsprechend anzuwenden
ist.

19 Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 USG erhalten Wehr- und somit auch Zivildienstleistende
Mietbeihilfe nach Maßgabe des § 7a Abs. 2 bis 4 USG, wenn sie alleinstehend im
Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 2 USG und Mieter von Wohnraum sind.

20 Zwar war der Kläger aufgrund des Auszugs seiner Mutter am 4. September 2006,
spätestens mit deren Entlassung aus dem Reihenhausmietvertrag zum 1. Oktober 2006
(mit Zustimmung des Vermieters vom 19. September 2006) alleinstehend, weil er

dann nicht mehr im Haushalt seiner Mutter und auch nicht seines leiblichen Vaters lebte (§ 7a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 USG), während hinsichtlich des Ehemanns seiner Mutter weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass zu diesem (etwa durch Adoption) ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Daran ändert auch das Zusammenleben mit seiner - damals angesichts der Geburt des gemeinsamen Kindes am 14. Februar 2007 bereits schwangeren - Verlobten nichts. Denn diese ist keine Lebenspartnerin im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 1 USG, weil sich diese Regelung nur auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bezieht, anlässlich dessen Inkrafttreten sie durch Art. 3 § 34 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16. Februar 2001 eingeführt wurde (BGBl. I S. 266).

- 21 Auch spricht Überwiegendes dafür, dass der Kläger ab 5. September 2006 Mieter von Wohnraum im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 USG war. Denn aufgrund der vom Kläger im Berufungsverfahren schlüssig vorgetragenen Umstände handelte es sich bei dem Untermietvertrag vom 5. September 2006 - angesichts der Bruttokaltmiete von 890,35 € monatlich für das Reihenhaus - nachvollziehbar um eine wirtschaftlich sinnvolle Aufteilung unter den verbliebenen Bewohnern; jedenfalls dann, wenn der Vortrag des Klägers zutrifft, dass er die zwei Zimmer für sich und seine Verlobte gemietet hat, diese zugleich aus ihrem Untermietvertrag vom 17. April 2006 entlassen wurde und sich dann an der Barzahlung der Untermiete in Höhe von 430,00 € anteilig beteiligt hat.
- 22 Jedoch kann dies ebenso dahinstehen, wie der Umstand, dass dann aufgrund der Mitbenutzung durch die Verlobte die Miete von 430,00 € nur anteilig als Mietbeihilfe erstattungsfähig wäre (§ 7a Abs. 3 USG). Gleiches gilt für den Umstand, dass dem Ehemann der Mutter - auch für den Kläger - für die streitige Zeit Wohngeld bewilligt wurde, das allerdings nicht nach § 7a Abs. 4 USG i. V. m. § 41 WoGG anrechenbar wäre, weil es nicht dem Kläger als einem bei Dienstantritt alleinstehenden Dienstleistenden über den Dienstantritt hinaus gewährt, sondern an den Ehemann der Mutter für den - aus Sicht der Wohngeldstelle - haushaltsangehörigen Kläger gezahlt wurde.

23 Der Anspruch auf Mietbeihilfe scheitert hier ungeachtet dessen vielmehr daran, dass
das Untermietverhältnis erst nach Dienstantritt begonnen hat und kein dringender
Wohnraumbedarf im Sinne von § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 USG vorlag, der die
Anmietung der zwei Zimmer durch den Kläger hätte rechtfertigen können.

24

Gemäß § 7a Abs. 2 Satz 1 USG wird als Mietbeihilfe gewährt

1. Ersatz der vollen Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 298,59 €, wenn der Dienstleistende die Anspruchsvoraussetzungen des § 7a Abs. 1 USG bei Beginn des Dienstes bereits sechs Monate erfüllt oder den Wohnraum dringend benötigt;
2. Ersatz von 70 % der Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 209,12 €, in allen anderen Fällen des § 7a Abs. 1 USG, sofern das Mietverhältnis vor dem Dienst begonnen hat.

25 Nach Wortlaut und Systematik dieser Vorschrift sowie dem Umstand, dass § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz USG erst nachträglich klarstellend eingefügt wurde (BT-Drs. 12/3566 S. 5, letzter Absatz), ist es zwar nicht ausgeschlossen, auch dann eine Mietbeihilfe zu gewähren, wenn der Dienstleistende bei Dienstantritt noch unentgeltlich (wohl in der Regel im elterlichen Haushalt) wohnte und erst danach erstmalig aus dringenden Gründen eigenen Wohnraum angemietet hat. Denn wenn der Gesetzgeber die nachträgliche Klarstellung, dass das Mietverhältnis vor dem Wehrdienst begonnen haben muss, nur in § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 USG einfügt und somit allein auf die nicht von § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 USG erfassten Fälle bezieht, so kann dies - sofern kein Versehen des Gesetzgebers vorliegt, wofür hier aber nichts ersichtlich ist - nur bedeuten, dass der Gesetzgeber ein abgestuftes System der Mietbeihilfe einführen wollte:

- Dienstleistende, die bei Dienstbeginn bereits seit sechs Monaten alleinstehend und Mieter eigenen Wohnraums sind, erhalten die volle Miete,
- Dienstleistende, die zwar diese Sechsmonatsfrist nicht erfüllen, aber noch vor Dienstantritt alleinstehend und Mieter eigenen Wohnraums werden, erhalten 70 % der Miete und
- Dienstleistende, die erst nach Dienstantritt alleinstehend und Mieter eigenen Wohnraums werden, erhalten keine Mietbeihilfe,

- 26 während als Ausnahme von diesem Grundsatz bei dringendem Wohnraumbedarf stets die volle Miete übernommen wird, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 USG (alleinstehend und Mieter von Wohnraum) erfüllt werden. Die Übernahme der vollen Miete ist dann immer deshalb gerechtfertigt, weil der Wohnraumbedarf nach Würdigung aller Umstände dringend, d. h. aus schwerwiegenden Gründen unabweisbar ist, weil sich der Dienstleistende aus besonderen Gründen vernünftigerweise der Anmietung eigenen Wohnraums nicht entziehen konnte (zu diesen Anforderungen an den dringenden Wohnraumbedarf: OVG Hamburg, Urt. v. 22. November 2002 - 1 Bf 470/00 -, juris Rn. 38 = NordÖR 2003, 261 ff.; VG Düsseldorf, Urt. v. 11. August 2009 - 11 K 3083/09 -, juris Rn. 32 bis 35 = NVwZ-RR 2010, 201 f.; Eichler/Oestreicher/Decker, USG, Stand: Juli 1991, § 7a USG Anm. 10).
- 27 Allerdings weist das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hin, dass ab Dienstantritt ein dringender Wohnraumbedarf in diesem Sinne nur selten vorliegen wird, weil der Dienstleistende ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine unentgeltliche Dienstunterkunft als Sachleistung (unter Ausschluss eines Anspruchs auf Zahlung eines Entgelts für eine andere Unterkunft) hat. Im hier streitigen Zeitraum ergab sich dieser Anspruch für Zivildienstleistende aus § 35 Abs. 1 ZDG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten i. d. F. d. Bek. v. 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) und § 1 Abs. 1 Satz 1, § 4 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Geld- und Sachbezüge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten i. d. F. d. Bek. v. 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1510). Er richtet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für den Zivildienst, und nicht gegen die Dienststelle (hier die Heimatstadt des Klägers), auch wenn die Dienststelle gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ZDG letztlich die Kosten für die Dienstunterkunft zu tragen hat (OVG NRW, Urt. v. 10. Dezember 2009 - 1 A 2175/07 -, juris Rn. 39 bis 42, m. w. N.; nachgehend: BVerwG, Urt. v. 26. Januar 2011 - 6 C 1/10 -, ZFSH/SGB 2011, 215 ff.).
- 28 Der Anspruch auf unentgeltliche Dienstunterkunft besteht zudem unabhängig davon, ob das Bundesamt für Zivildienst die Anordnung gemäß § 31 ZDG trifft, dass der Dienstleistende in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen hat, und kann insbesondere auch mittels Anmietung eines Privatzimmers durch die Dienststelle für

den Dienstleistenden erfüllt werden. Deshalb sind selbst Dienststellen, die eigene Unterkünfte nicht vorhalten, in der Lage, den ihnen zugewiesenen Dienstleistenden eine dienstliche Unterkunft jedenfalls in Gestalt eines gemieteten Privatzimmers zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann das Bundesamt den Sachleistungsanspruch dadurch erfüllen, dass es den Dienstleistenden mittels Änderung des Einberufungsbescheids oder mittels Versetzung einer Dienststelle mit eigenen Unterkünften zuweist (von denen es bundesweit genügend gibt) und gemäß § 31 ZDG das Wohnen in der Dienstunterkunft anordnet (so ausdrücklich: BVerwG, Urt. v. 26. Januar 2011 - 6 C 1/10 -, juris Rn. 16 bis 18 = ZFSH/SGB 2011, 215 ff.). Dementsprechend hat vorliegend das Bundesamt für Zivildienst den Kläger im Einberufungsbescheid vom 11. Oktober 2005 auch darauf hingewiesen, dass er zwar weiter in seiner bisherigen Wohnung wohnen könne, aber bei fehlender oder verspäteter Anzeige eines beabsichtigten Wohnungswechsels damit rechnen müsse, dass ein Anspruch gegenüber der Dienststelle auf Erstattung der Miet- und Fahrtkosten ganz oder teilweise entfällt.

- 29 Zivildienstleistende wie der Kläger sind deshalb während des Zivildienstes zu keinem Zeitpunkt von Obdach- oder Wohnungslosigkeit bedroht, selbst wenn die bisherige unentgeltliche Privatunterkunft (etwa in der elterlichen Wohnung) objektiv wegfällt. Sofern das Bundesamt für Zivildienst in Eilfällen nicht zeitnah bereit oder in der Lage ist, den Anspruch auf eine unentgeltliche Dienstunterkunft zu erfüllen, steht der Rechtsweg gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für den Zivildienst, offen, notfalls im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes. Dafür bedarf es keiner Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom dafür zuständigen Träger, hier vom Beklagten gemäß § 17 Abs. 2 USG i. V. m. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des USG vom 17. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 245).
- 30 Die Mietbeihilfe nach § 7a USG dient deshalb nicht dazu, dem Dienstleistenden überhaupt eine Wohnung zu sichern, weil dies bereits über die unentgeltliche Dienstunterkunft gewährleistet ist. Mit ihr soll vielmehr eine bei Beginn des Dienstes bereits vorhandene eigene Mietwohnung erhalten werden, unabhängig davon, ob der Dienstleistende gemäß § 31 ZDG verpflichtet ist, in einer Dienstunterkunft zu wohnen. Er soll nicht gezwungen sein, eine bestehende Mietwohnung mit Rücksicht

auf die Dienstunterkunft zu kündigen, sondern soll sie während des Dienstes mit staatlicher Unterstützung beibehalten können (BVerwG, Urt. v. 18. April 2007 - 6 C 25/06 -, juris Rn. 16 = NVwZ-RR 2007, 615 ff.). Dies entspricht dem in § 1 Abs. 1 USG niedergelegten, durch § 7a USG bezüglich Wohnraums konkretisierten Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes, dem Dienstleistenden eine seinen bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 1. September 1995 - 8 C 16/93 -, juris Rn. 10 = Buchholz 448.3 § 7a USG Nr. 4; BVerwG, Urt. v. 8. Juli 1994 - 8 C 33/93 -, juris Rn. 18 = NVwZ-RR 1995, 42 f.).

31

Deshalb hat der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin (OVG Berlin, Beschl. v. 12. Juli 2000 - 6 N 11.00 -, juris Rn. 5) bereits entschieden, dass bei Verlust einer bisher unentgeltlichen Privatwohnung während der Dienstzeit und einer deshalb nötigen Anmietung eigenen Wohnraums jedenfalls dann keine Mietbeihilfe nach § 7a USG zu zahlen ist, wenn der Dienstleistende bisher keine eigenen Mittel hatte, um sich eine solche Mietwohnung zu leisten. Denn dann ist der die Mietbeihilfe rechtfertigende Umstand, dass während der Dienstzeit nur relativ geringe, für eine Aufrechterhaltung der bisherigen Mietwohnung nicht ausreichende Einkünfte erzielt werden, nicht ursächlich für den Verlust der Privatwohnung, sondern andere dienstfremde Umstände, zu deren Ausgleich die Mietbeihilfe nicht gedacht ist (Senatsbeschl. v. 23. April 2009 - 5 D 21/09 -, nicht veröffentlicht). Die Mietbeihilfe würde in einem solchen Fall keine Lebenshaltung entsprechend den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen sichern (die eine eigene Mietwohnung nicht umfassten), sondern - statt der Wahrung des bisherigen - der Schaffung neuen Besitzstandes dienen, indem entgegen den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen erstmals die Anmietung einer eigenen Wohnung ermöglicht wird. Die Mietbeihilfe soll mithin nicht die bisherige Wohnung als solche, sondern die vor Dienstbeginn bestehende finanzielle Leistungsfähigkeit, die Miete zahlen zu können, sichern (vgl. auch die Begründung zu dem seit 9. August 2008 geltenden § 7a Abs. 1 Satz 3 USG: BT-Drs. 16/7955 S. 18 und 41 [zu Art. 10 Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. bb]).

32

Das erstmalige Anmieten eigenen Wohnraums nach Dienstantritt unterscheidet sich insoweit von den Fällen der Anmietung noch vor Dienstbeginn gemäß § 7a Abs. 2

Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 und Nr. 2 USG, in denen es auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Dienstleistenden zur Anmietung einer Wohnung grundsätzlich nicht ankommt (so zu § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 USG: BVerwG, Urt. v. 18. April 2007 - 6 C 25/06 -, juris Rn. 22 = NVwZ-RR 2007, 615 ff.). Denn dann prägt die Mietwohnung - gleichgültig, ob mit eigenen oder fremden Mitteln (etwa der Eltern) finanziert - bei Dienstbeginn bereits die bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Dienstleistenden. Sie gehört dann allein wegen des Zeitpunkts der Anmietung zum zu sichernden Besitzstand, während einem möglichen Missbrauch (kurzfristige Anmietung angesichts des absehbaren Dienstbeginns) nur dadurch begegnet wird, dass die Höhe der Mietbeihilfe nach dem Zeitpunkt der Anmietung vor Dienstbeginn (sechs Monate vorher oder weniger) abgestuft wird (§ 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 bzw. Nr. 2 USG). Da diese Abstufung dem Gesetzgeber jedoch nicht ausreichte, um die Mietbeihilfe ihrem Zweck entsprechend nur zu Wahrung des bisherigen Besitzstands zu gewähren, sah er sich nunmehr veranlasst, ab 9. August 2008 gemäß dem neuen § 7a Abs. 1 Satz 3 USG auch bei einer Anmietung der Wohnung noch vor Dienstbeginn die Mietbeihilfe - klarstellend - für solche Fälle auszuschließen, bei denen mangels finanzieller Leistungsfähigkeit des Dienstleistenden vor Dienstbeginn von einer Wahrung des bisherigen Besitzstandes durch die Mietbeihilfe nicht gesprochen werden kann (BT-Drs. 16/7955 S. 18 und 41 [zu Art. 10 Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. bb]).

- 33 Wohnt der Dienstleistende bei Dienstantritt unentgeltlich, so ist mithin für das erstmalige Anmieten eigenen Wohnraums erst nach Dienstantritt Mietbeihilfe nach § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 USG nur dann zu gewähren, wenn der Dienstleistende den Wohnraum ohne den Dienst mit eigenen finanziellen Mitteln hätte anmieten können und wenn die Anmietung nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalles aus besonderen, schwerwiegenden Gründen (im Sinne einer Notlage) so dringend ist, dass sich der Dienstleistende dem - trotz seines Anspruchs auf eine unentgeltliche Dienstunterkunft - vernünftigerweise nicht entziehen kann.
- 34 Dies zugrunde gelegt ist vorliegend bereits nicht ersichtlich, wie der Kläger - selbst wenn er keinen Zivildienst hätte leisten müssen - den Untermietvertrag hätte erfüllen sollen, den er aufgrund des Auszugs seiner Mutter zur Vermeidung des Wohnungsverlustes geschlossen hatte. Denn er war vor Beginn des Dienstes immatrikulierter Student mit einem nur geringfügigen Einkommen in Höhe von

durchschnittlich 189,55 € monatlich (bezogen auf die vorliegenden Nachweise für die Zeit von August 2005 bis März 2006), was es ihm nicht ermöglicht hätte, aus eigenen Kräften und Mitteln eine Wohnung, wie die hier streitige, anzumieten, weder zu einer Bruttokaltmiete von 430,00 € noch von 215,00 € monatlich, falls sich seine Verlobte hälftig an der Untermiete beteiligt haben sollte. Sofern daher im September 2006 der Verlust seiner unentgeltlich genutzten Privatwohnung gedroht hat, weil ihm die nötigen finanziellen Mittel für deren Anmietung gefehlt haben, waren dafür nicht die Umstände des Zivildienstes (das geringe Einkommen während des Dienstes) ursächlich, sondern andere, dienstfremde Umstände.

35

Davon abgesehen ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Kläger nicht zumutbar gewesen sein soll, für die restlichen vier bis fünf Monate seiner Dienstzeit eine unentgeltliche Dienstunterkunft in Anspruch zu nehmen. Denn dadurch wäre sein Wohnraumbedarf entsprechend seinen bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen als Alleinstehender im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 2 USG weiterhin unentgeltlich gesichert gewesen. Der Kläger hätte den ihm zustehenden Anspruch auf unentgeltliche Dienstunterkunft notfalls gerichtlich durchsetzen können.

36

Abgesehen davon, dass der Kläger für das erstmalige Anmieten eigenen Wohnraums erst während des Zivildienstes schon deshalb keine Mietbeihilfe beanspruchen kann, weil die Umstände des Zivildienstes nicht ursächlich für einen - mangels finanzieller Mittel - im September 2006 drohenden Verlust seiner bisher unentgeltlich genutzten Privatwohnung waren, hat er somit auch die für einen dringenden Wohnraumbedarf nötigen schwerwiegenden Gründe nicht dargetan, die neben dem Anspruch auf eine unentgeltliche Dienstunterkunft zusätzlich das erstmalige Anmieten eigenen Wohnraums während der Dauer des Zivildienstes hätten rechtfertigen können.

37

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

38

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 14. März 2012

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

1.463,09 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*